

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand: 01. Januar 2018)

Die nachfolgenden Bedingungen regeln das Rechtsverhältnis für alle Führungen und Programme auf dem EUREF-Campus zwischen dem Kunden / Teilnehmer (im Weiteren gemeinsam „Kunde“ genannt) und der INPOLIS UCE GmbH und seiner Marke INTOURS (im Weiteren „INPOLIS“ genannt). Sie werden von dem Kunden mit der schriftlichen Buchung anerkannt.

### 1. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag kommt durch den rechtzeitigen Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung des Kunden – im Regelfall 2 Wochen vor Veranstaltungsdatum - zustande. Mündliche Buchungen erlangen ebenfalls erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Kunden Wirksamkeit.

Mit der Auftragsumsetzung kann INPOLIS erst nach der Zusendung der Buchungsbestätigung beginnen.

Vom Kunden speziell geäußerte Wünsche müssen von INPOLIS ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Sie sind sonst nicht Bestandteil dieses Vertrages.

### 2. LEISTUNGEN

Der Umfang und die Art der vertraglichen Leistungen ergeben sich ausschließlich aus den Angaben des Angebotes von INPOLIS sowie aus der für den Zeitpunkt der Führung/Programm gültigen Leistungsbeschreibung. Änderungen der Leistungsbeschreibung vor Vertragsabschluss bleiben vorbehalten.

Der Treffpunkt für Führungen/Programme wird ebenfalls jeweils schriftlich bestätigt. Die maximale Gruppengröße des Kunden beträgt 20 Personen.

Aufgrund von fortlaufenden Baumaßnahmen, Großveranstaltungen, Ausfall von Referenten, von INPOLIS nicht zu verantwortenden Zeitverzögerungen oder tatsächlichen Beschränkungen und anderen örtlichen nicht vorhersehbaren Begebenheiten kann es zu kurzfristigen Termin- und Programmveränderungen oder -ausfällen kommen. Es besteht keine Garantie für Termine und Unternehmensbesuche. Dies begründet jedoch keine Rückerstattung oder Reduzierung des Führungs- oder Programmpreises.

INPOLIS ist nicht verantwortlich für den Ausfall oder Einschränkungen der Führung/des Programms aus höherer Gewalt. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Naturereignisse (Feuer, Überschwemmung, Erdbeben), schlechte Witterung, Attentatsdrohungen, hoheitliche Maßnahmen, Krieg, Ausfall von Referenten, Streik, politische Unruhen.

Bei Verspätung des Kunden besteht kein Anspruch auf Durchführung oder Verlängerung von Führung/Programm oder Rückerstattung/Reduzierung des Führungs-/Programmpreises. Die Zeiten für Unternehmensbesuche ergeben sich verbindlich aus dem bestätigten Programm und können nicht kurzfristig verschoben oder nachgeholt werden.

Falls der Kunde weder INPOLIS noch den

Gästeführer über Verspätungen rechtzeitig informiert, verfällt die Führung/Programm nach 20 Minuten Wartezeit nach geplantem Beginn.

Wünscht der Kunde bei Verspätungen eine Überziehung der ursprünglich geplanten Zeiten, kann dies nur nach Verfügbarkeit des Gästeführers und der eingebundenen Unternehmen erfolgen. Es steht INPOLIS frei zu entscheiden, ob dies geprüft werden kann. Der Kunde trägt die daraus resultierenden Mehrkosten.

Der Kunde informiert INPOLIS rechtzeitig über die Art der Anreise zum Campus. Auf dem Campus bestehen keine Parkmöglichkeiten.

Die Teilnahme Minderjähriger ist nur in Ausnahmefällen, nach schriftlichem Einverständnis von INPOLIS und in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines aufsichtspflichtigen Lehrers möglich.

Der Kunde verpflichtet sich, während der Führungen/Programme die Anweisungen des Gästeführers zu befolgen und nicht eigenmächtig zu handeln.

### 3. BEZAHLUNG

Die Bezahlung der Führungen und Programme muss spätestens 3 Kalendertage vor dem Leistungsdatum auf dem INPOLIS-Konto eingegangen sein, soweit nicht anders vereinbart. Bei nicht eingegangener Bezahlung besteht kein Anspruch auf Durchführung der Führung/ Programm von Seiten des Kunden. Die Rechnungslegung an den Kunden erfolgt von INPOLIS nach Auftragsbestätigung an die angegebene Rechnungsanschrift. Sonderabsprachen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Regelung.

Zahlungen vor Ort am Tag der Führung sind ausgeschlossen, soweit nicht abweichend vereinbart.

Bei Umbuchungen berechnet INPOLIS eine Bearbeitungsgebühr je nach Aufwandshöhe zu einem Stundensatz von 65,- €, zzgl. 19 % MwSt., ohne dies gesondert mit dem Kunden abstimmen zu müssen.

### 4. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN

Der Kunde kann jederzeit vor Beginn von der Führung/Programm zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung/ Stornierung bei INPOLIS. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen.

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder tritt er die Führung/Programm nicht an, kann INPOLIS angemessenen Ersatz für die getroffenen Führungs- und Programmvorbereitungen sowie Aufwendungen verlangen, mindestens jedoch

- a) Für Führungen:
  - i) Ab Auftragsbestätigung bis 11 Kalendertage vor Durchführung der Führung 25% des Führungspreises,
  - ii) 10 bis 03 Kalendertage vor Durchführung der Führung 50 % des Führungspreises,
  - iii) ab dem 03. Kalendertag vor Durchführung der Führung und bei Nichterscheinen bis zu 100 % des Führungspreises.
- b) Konzeptions- und Beratungsleistungen für Programme

- i) der Kunde ist verpflichtet, das vollständige Honorar für die im Angebot ausgewiesenen Konzeptions- und Beratungsleistungen für Programme nach Auftragserteilung zu 100 % zu entrichten
- c) Für Organisationsleistungen von Programmen mit Unternehmensbesuchen ist der Kunde verpflichtet, alle bis zum Stornierungszeitpunkt erbrachten Auftragsleistungen zu entgelten, mindestens jedoch:
  - i) Bei Auftragsbestätigung: 30 %
  - ii) weniger als 28 volle Kalendertage vor dem Leistungsdatum: 50 %
  - iii) weniger als 14 volle Kalendertage vor dem Leistungsdatum: 70 %
  - iv) weniger als 7 volle Kalendertage vor dem Leistungsdatum oder bei Nichtantritt: 100 %

Der Kunde wird darüber hinaus die Kosten der Stornierung von Drittleistungen ersetzen. Die Stornierungskosten der Drittleistungen richten sich nach den Stornobedingungen des Dritten.

## 5. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH INPOLIS

INPOLIS kann aus wichtigem Grund vor Antritt der Führung/Programm vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt dieser den Vertrag kündigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Gründe wie unter Punkt 2 gelistet vorliegen, die Sicherheit von Führung/Programm gefährden oder der Kunde die Durchführung von Führung/Programm ungeachtet einer Abmahnung von INPOLIS nachhaltig stört.

Ein Anspruch auf Schadensersatz des Kunden ist für diesen Fall ausgeschlossen. Ziffer 6 bleibt unberührt.

## 6. HAFTUNG

Die Teilnahme an Führungen/Programmen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Kunden. Jeder Kunde ist für die Einhaltung der Straßenverkehrs- und Hausordnung selbst verantwortlich.

INPOLIS haftet nicht für Mängel oder Schädigungen Dritter.

INPOLIS haftet nur für solche Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch INPOLIS selbst oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der Teilnehmer sowie für Verletzungen von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung begrenzt auf die dreifache Höhe des vereinbarten Führungs-/Programmhonorars.

## 7. HAUSRECHT

Dem Kunden kann der Zutritt durch INPOLIS oder der EUREF AG verweigert werden, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass er Führung/Programm stören oder andere Besucher belästigen wird. Der Kunde kann aus der laufenden Veranstaltung gewiesen werden, wenn er diese stört, andere Personen belästigt

oder Sicherheitsvorschriften missachtet.

Den Anweisungen des Personals von INPOLIS und der EUREF AG ist während der Führung/Programm Folge zu leisten.

## 8. BILD- UND TONAUFNAHMEN

Das Herstellen von Bild- und Tonaufnahmen aller Art ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EUREF AG erlaubt und muss gesondert durch den Kunden eingeholt werden.

INPOLIS behält sich vor, von einzelnen Führungen/Programmen Ton- und Bildaufzeichnungen bzw. Übertragungen zuzulassen. Der Kunde erklärt mit Abschluss des Vertrages sein Einverständnis für alle Teilnehmer der Führung/Programm.

## 9. VERJÄHRUNG

Ansprüche des Kunden verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem Führung/ Programm dem Vertrag nach enden sollte.

## 10. ALLGEMEINES

Die Ungültigkeit eines Teiles dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## 11. GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin. Vertragssprache ist Deutsch.

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne dessen Regelungen des internationalen Privatrechts Anwendung.